



Steuervergünstigung für Baudenkmäler

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 40 DSchG NRW zur Vorlage beim Finanzamt

Stadt Hattingen

Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung

Untere Denkmalbehörde

Hüttenstr. 43

45525 Hattingen

– **Objekt / Denkmal:** _____ **Denkmalliste Nr.**
Straße, Hausnummer, evtl. besondere Bezeichnung **Denkmalbereich:**

Antragsteller(in): _____
Name **Tel. tagsüber**

Anschrift

Zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des o.g. Gebäudes/Baudenkmals habe ich in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden folgende Baumaßnahme(n) durchgeführt:

Für diese Maßnahme(n) habe ich _____ € aufgewendet. Als Kostennachweis habe ich die originalen Rechnungen mit einer Zusammenstellung als Anlage beigefügt.

Ich beantrage die Bescheinigung der Aufwendungen zur Vorlage beim Finanzamt.

An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten:

– <u>Stadt/Gemeinde</u> _____	_____ €
<u>Kreis</u> _____	_____ €
<u>Landschaftsverband</u> _____	_____ €
<u>Regierungspräsident</u> _____	_____ €
Gesamtsumme:	_____ €

Hattingen, den _____
Datum

Unterschrift

Anlagen: Liste der beigefügten Originalrechnungen
Originalrechnungen

Hinweisblatt für die Bescheinigung gem. § 40 DSchG NRW

Bescheinigungsfähig sind alle wirklich entstandenen Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt und der denkmalpflegerisch sinnvollen Nutzung des Denkmals dienen.

Aufwendungen für Neubauten, wirtschaftliche Nutzungsoptimierung (Dachgeschossausbau), Luxusausstattungen, Leuchten und Leuchtmittel, Gestaltung des Außenbereichs sowie Eigenleistungen können nicht bescheinigt werden.

Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt durch (beglichene) Rechnungen. Die Rechnungssumme ist incl. Mehrwertsteuer und abzüglich Skonti, Rabatte, Pfand usw. anzugeben. Ggfls. muss die Rechnungssumme durch Quittung oder Überweisungsdurchschrift nachgewiesen werden.

Es können nur Aufwendungen für Maßnahmen bescheinigt werden, die vor der Durchführung gem. § 9 DSchG NRW schriftlich erlaubt bzw. mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB) abgestimmt worden sind. Die Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller. Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen können nicht bescheinigt werden, auch wenn sie denkmalgerecht ausgeführt worden sind. Die fehlende Abstimmung ist nicht „heilbar“.

Die Steuerbescheinigung wird bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt. Die UDB prüft die Originalrechnungen vor, sendet die Rechnungen gem. § 21 (4) DSchG NRW zur Benehmensherstellung zur Fachbehörde (LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) und stellt nach dort positiver Prüfung die Bescheinigung aus. Als Beleg werden alle bescheinigungsfähigen Originalrechnungen abgestempelt.

Zur Vermeidung von Transportverlusten der Originalrechnungen kann es sinnvoll sein, dem Antrag einen zweiten, kopierten Satz der Originalrechnungen beizufügen. In diesem Fall verbleiben die Originalrechnungen bei der UDB und nur die Kopien werden zur Fachbehörde gesandt.

Die Originalrechnungen müssen dem Antrag für die Bescheinigung gem. § 40 DSchG NRW als Anlage in prüfbarem Zustand mit einer ~~Auflistung aller zu prüfenden Belege~~ beigefügt werden. Kassenbons bitte stempelfähig auf neutrales Papier aufkleben oder fixieren.

Die Auflistung soll chronologisch nach Rechnungsdatum geordnet sein. Danach sind ~~alle~~ Rechnungen ~~durchlaufend~~ zu nummerieren. ~~Entscheidend für die Prüffähigkeit ist, dass die Reihenfolge der Rechnungen in der Anlage der Reihenfolge in der Auflistung entspricht.~~

Erforderliche Angaben in der Auflistung:

Lfd. Nr.	Re-Datum	Firma / Lieferant	Angabe der ausgeführten Leistung/ Wo / Verwendungszweck	Re-Summe (incl. MwSt.)
----------	----------	-------------------	--	---------------------------

Gebührenordnung

Gemäß Tarifstelle 4a.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (GV. NRW 2003 S. 428) ist für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW eine Gebühr zu erheben.

Sie beträgt 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro,
ggf. zuzüglich 0,5 v.H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro,
ggf. zuzüglich 0,25 v.H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen,
insgesamt höchstens 25.000 Euro.

Gemäß Tarifstelle 4a.2.1 sind Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 Euro gebührenfrei.

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.